S a t z u n g

TG-Verein Schwäbisch Gmünd e. V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 07.12.2020.
Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Satzung des TG-Vereins.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 [Name und Sitz]

1. Der Verein führt den Namen: **TG-Verein Schwäbisch Gmünd**

   Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd (Heidenheimer Str. 1, 73529 Schwäbisch Gmünd) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden.
   Nach der Eintragung lautet der Name „TG-Verein Schwäbisch Gmünd e.V."

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Zweck]

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der Gewerblichen Schule Schwäbisch Gmünd durch die ideelle und finanzielle Förderung insbesondere des Technischen Gymnasiums und auch der Gewerblichen Schule Schwäbisch Gmünd und die Einbindung ehemaliger Schülerinnen und Schüler als Unterstützer der Schule. Der Verein unterstützt die dauerhafte Beziehung zwischen Schülern, Ehemaligen, Eltern, Lehrern und Förderern des Technischen Gymnasiums und der Gewerblichen Schule Schwäbisch Gmünd.

3. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, Mittel und einen organisatorischen Rahmen für die Ausgestaltung der Einrichtung und die Durchführung von Veranstaltungen der Schule, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, bereitzustellen.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geforderten Zweck dienen.

5. Der Verein kann Zuschüsse für von der Schule genehmigte Ausfahrten, Exkursionen, Studien- und Abschlussfahrten und Preise gewähren.

6. Der Verein gewährt Zuschüsse für Zusatzangebote, die im Rahmen der schulischen Bildung am Technischen Gymnasium und der Gewerblichen Schule Schwäbisch Gmünd stattfinden.

7. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 3 [Mitgliedschaft]

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere natürliche Personen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen, ihre Voraussetzung sind besondere Verdienste im Sinne der Zwecksetzung des Vereins.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr nicht nachkommt. Vor Beschlussfassung wird das betreffende Mitglied schriftlich informiert und aufgefordert, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Wird der Ausschluss vom Mitglied nicht anerkannt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Fortbestand der Mitgliedschaft des Mitglieds.

§ 4 [Beiträge und Spenden]

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
    a) freiwilligen Zuwendungen oder Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 Abs. 2,
    b) Erträgnissen des Vereinsvermögens.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jährlich Richtsätze für die freiwilligen Zuwendungen empfehlen oder Beitragserhebung beschließen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten; bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft.

4. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Betrag hinaus wird ausgeschlossen.

5. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und Durchführung von Projekten aufgebracht werden, die den Verein nicht belasten.

6. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

7. Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsgemäßen Zwecke und die Bestreitung der Verwaltungsaufgaben des Vereins.

8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre erbrachten Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück, noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen des Vereins.

III. Organe des Vereins

§ 5 [Organe]

1. Organe des Vereins sind
   a) der Vorstand
   b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Verein kann zusätzliche Gremien bilden oder Einzelpersonen mit Aufgaben betrauen.

§ 6 [Vorstand]

1. Nachfolgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
   a) der / die Vorsitzende
   b) der / die stellvertretende Vorsitzende
   c) der / die Schatzmeister/in
   d) der / die Schriftführer/in
   e) mindestens 1, höchstens 3 Beisitzer

2. Der Abteilungsleiter des Technischen Gymnasiums, wenn nicht mit einem Amt ohnehin im Vorstand vertreten, ist beratendes Mitglied kraft Amtes und entsprechend zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

3. Mitglieder, die der aktuellen Schülerschaft der Gewerblichen Schule Schwäbisch Gmünd angehören, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können jederzeit als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

§ 7 [Amtsdauer und Beschlussfassung]

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Solange keine Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand fortgeführt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so rückt die Person nach, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erreicht hatte; ersatzweise beruft der Vorstand ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 [Aufgaben des Vorstands]

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, führt die Beschlüsse des Vereins aus und ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse entscheidet er über Zuwendungen im Sinne des § 1.

2. Der / die Vorsitzende bzw. sein / ihr Stellvertreter/in beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten kann der Vorstand weitere Einzelpersonen oder Gremien beratend hinzuziehen.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungskompetenz kann der Vorstand Aufgaben an Gremien oder Einzelpersonen übertragen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 [Mitgliederversammlung]

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre einberufen. Sie ist entweder im virtuellen Verfahren mittels Videokonferenz oder im Präsenzverfahren zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten für die Abstimmung folgende Regeln. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist durch die / den Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder Brief zu versenden. Etwaige zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungsvorschläge müssen der Einladung in Schriftform beigefügt werden.

3. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird von der / dem Vorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

6. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab.

7. Eine geheime Abstimmung über einen Punkt hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Der Vorsitzende bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe.

8. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder möglich.

9. Die Übertragung von Stimmen in der Mitgliederversammlung ist zulässig, eine schriftliche Vollmacht dazu ist erforderlich.

10. Über die Versammlung und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

12. Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch den Vorstand in schriftlicher Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 10 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Sie kann allgemeine Richtlinien für die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen geben.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

   a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer,

   b) die Entlastung des Vorstandes,

   c) die Wahl des Vorstandes,

   d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. Sie haben die Aufgabe, die vom Vorstand vorgelegte Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 [Vergütung]

1. Dem Vorstand, Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein eine in der Höhe angemessene Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist auf den in § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Ehrenamtsfreibetrag begrenzt.

2. Der Vorstand berichtet jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Anwendung dieses Satzungsparagrafen, speziell über die auf dieser Basis gewährten Vergütungen und Vergütungsempfänger.

§ 12 [Auflösung des Vereins]

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Ostalbkreis zu, mit der Maßgabe, dass es nur für das Technische Gymnasium und die Gewerbliche Schule Schwäbisch Gmünd i. S. d. § 1 oder sofern diese nicht mehr vorhanden sein sollten, zur Unterstützung einer ähnlichen Einrichtung des Kreises verwendet werden darf.

3. Eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere eine Auszahlung an die ordentlichen Mitglieder des aufgelösten Vereins, ist ausdrücklich ausgeschlossen.